Strafbarkeit von Crawling

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

Hausarbeit

zu Modul 112 - Cyberkriminalität und Computerstrafrecht

im Studiengang

Master of Science Digitale Forensik





vorgelegt von: Michael Koll

Matrikelnummer:

Prüfer:

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	3
B. Crawling und Scraping	4
C. §184b Abs.3 StGB Besitzverschaffung und Besitz kinderpornograph	i-
scher Schriften	5
I. Entstehung	5
II. Objektiver Tatbestand	1
III. Subjektiver Tatbestand	7
D. §184d Abs.2 StGB Abruf kinder- und jugendpornographischer Schri	f-
ten mittels Telemedien	7
I. Entstehung	7
II. Objektiver Tatbestand	8
III. Subjektiver Tatbestand	8
E. Rechtliche Betrachtung	10
I. Tatkomplex I: Persistenz	10
1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB	10
2. Starbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB	11
II. Tatkomplex II: Temporäre Speicherung	11
1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB	11
2. Strafbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB	12
III. Tatkomplex III: Quelltext	12
1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB	13
2. Strafbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB	13
F. Diskussion und Ausblick	14
Literatur	16
Eidesstattliche Erklärung	17

A. Einleitung

Die polizeiliche Kriminalstatistik des BKA von 2017 zeigt insgesamt einen deutlichen Anstieg von Delikten, die im Zusammenhang mit Computern oder dem Internet begangen werden Cyberkriminalitätsdelikte reichen von Vermögensund Fälschungsdelikten über Straftaten gegen die persönliche Freiheit hin zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Ebenfalls einen Anstieg verzeichnen die Fallzahlen gegen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, unter anderem auch die Verbreitung oder der Besitz von kinder- oder jugendpornographischem Material. Eine Angabe über die genaue Zahl der Fälle, in denen Straftaten im Zusammenhang mit kinder- oder jugendpornographischen Materialim Internet begangen wurden,ist nicht bekannt. Allerdings zeigt exemplarisch die Pressemitteilung des Bundeskriminalamts vom 06.06.2018 deutlich, dass die Verfolgung von solchen Straftaten äußerst schwierig bzw. teils unmöglich ist.

Nicht nur die Beweiserhebung kann bei solchen Fällen schwierig sein, sondern auch die Bewertung der Strafbarkeit nach den zum Teil nicht auf Internetstraftaten zugeschnittenen Normen. Nicht alle Begriffe und Tatbestände lassen sich z. B. auf flüchtige Datenspeicher oder der fehlenden Verstofflichung von Daten auslegen.

In dieser Hausarbeit werden die Schwierigkeiten anhand der Strafbarkeitsrisiken von gezieltem Crawling nach kinder- oder jugendpornographischen Inhalten aufgezeigt. Nach einer kurzen Begriffsbestimmung folgt die Betrachtung der beiden relevanten Normen zum Besitz von kinderpornographischen Schriften (§184b Abs. 3 StGB) und des Abrufens solcher (§184d Abs. 2 StGB), mit einem Fokus auf die möglicherweise strittigen Tatbestandsmerkmale. Anschließend wird anhand von drei Tatkomplexen mit unterschiedlichen Ansätzen des Crawlings eine Betrachtung der Strafbarkeitsrisiken bzgleider Normen durchgeführt. Die Hausarbeit schließt mit einer kurzen Zusammenfassung und einem Ausblick auf möglicherweise sinnvolle Änderungen des Pornographiestrafrechts ab.

¹Bundeskriminalamt, S. 176ff

²Bundeskriminalamt, S. 173ff

³https://www.bka.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Presse_2018/pm180606_ KinderpornografieKlarstellung.pdf

B. Crawling und Scraping

Als Crawling (auch Webcrawling genannt) wird das automatische Durchsuchen und Analysieren des World Wide Webs verstander in Crawler (auch Webcrawler, Spider oder Searchbot) ist ein Programm, welches sich nahezu selbstständig über Hyperlinks von einer Website zur nächsten bewegbabei ist das Vorgehen ähnlich dem eines menschlichen Nutzers, mit dem Unterschied, dass der Vorgang automatisiert und zumeist kontinuierlich wiederholt. Durch die Automatisierung können in kurzer Zeit eine Vielzahl an Webseiten aufgerufen bzw. gefunden werden.

Das konkrete Vorgehen, wie z. B. die Reihenfolge der aufgerufenen Hyperlinks, und die Art und Weise der Verarbeitung einer gefundenen Webseite unterscheiden sich stark, je nach Zielsetzung eines Crawlers Die meisten Crawler dienen der Indizierung von Webseitenwobei von den gefundenen Webseiten bestimmte Informationen extrahiert und diese anhand definierter Kriterien im Suchindex hinterlegt werden. Der bekannteste WebCrawler dieser Art ist der GoogleBot, dessen Ziel die komplette, ständig aktualisierte Indexierung des gesamten Internets ist.

Crawler, die nur bestimmte Webseiten suchen und indizieren werden Focused Crawler genannt. Typische Anwendungszwecke sind das Sammeln von E-Mail-Adressen oder das (illegale) Ausspähen von Nutzerdater Ebenfalls wäre ein Crawler, der zielgerichtet nach kinderpornographischen Inhalten sucht, als Focused Crawler zu betrachten. Das zielgerichtete Crawlen wird häufig in Zusammenhang mit Scraping-Programmen verwende Scraping beschreibt den Vorgang des dauerhaften Speicherns bestimmter Inhalte einer Webseite. Dies ist als eigener Vorgang zu betrachten, da das eigentliche Crawling lediglich das Indexieren und Suchen nach Webseiten beschreibt.

⁴Datenbank, in der die Merkmale zu den gefundenen Webseiten anhand einer optimierten Ablagestruktur gespeichert sind

 $^{^5\,}Google.$

C. §184b Abs.3 StGB Besitzverschaffung und Besitz kinderpor-

nographischer Schriften

I. Entstehung

Spätestens mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003 und dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie vom 31.10.2008st die Zielsetzung des Pornographierechts deutlich aufbesonders gefährliche oder besonders anstößige Produkte (gewalt-, tier, kinder- und jugendpornographische Schriften) ausgerichtet ⁸ und eine umfassende Sanktionierung der Verbreitungdes Erwerbs und des Besitzes diesesgleichen⁹. Nach §§184b Abs. 3, 184c Abs. 3 ist der Besitz und die Besitzverschaffung von kinder-und jugendpornographischen Schriften strafbar.

II. Objektiver Tatbestand

Die Tat nach §184b Abs. 3 StGB begeht derjenige, der es unternimmt sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibtzu verschaffen oder wer eine solche Schrift besitzt. Der Gesetzgeber willdiese Handlungen hierbeials abstraktes Gefährdungsdelikt ahnder¹⁰, welches der tatsächlichen Gefahr weit vorausgelagert ist. Der Schutz der Rechtsgüter eines Einzelnen soll durch das absolute Verbreitungsverbot derartiger Schriften gewährleistet werden

Tatobjekte sind kinderpornographische Schriften, die neben Schriften ieS nach §11 Abs. 3 StGB auch Abbildungen und andere gegenständliche Ton-und Bildträger beinhalten. Auch der Arbeitsspeicher und dessen Inhalt ist iS von §11 Abs. 3 als Schrift zu bewerten¹³, wobei die umstandslose Gleichsetzung

⁶ BGBL. I, S. 3007.

⁷ BGBL. I. S. 2149.

⁸ Hörnle, in: MüKoStGB, § 184 Rn. 14

⁹ Joecks / Jäger, § 184c Rn. 1

¹⁰ Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 2

¹¹Missbrauch von Kindern zur Herstellung kinderpornographischer Materialien

¹² Hilgendorf / Valerius, Rn. 266

¹³ BT-Drs. 13/7385, S. 36

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

zwischen Daten und Datenspeicher durchaus umstritten ist ⁴ ¹⁵. Insbesondere die Annahme der stofflichen Verkörperung belüchtigen Speichern (wie

z. B. Arbeitsspeicher, Cache-Speicher) ist als problematisch zu betrachten.

Als Tathandlung stellt Abs. 3 es unter Strafe, sich den Besitz an kinderpornographischen Schriften zu verschaffen. Ebenso stellt Abs. 3 den Besitz von dieser Schriften unter Strafe. Dadurch soll dem Konsumenten die mittelbare Verantwortung des Missbrauchs eines Kindes gegeben werden der Konsum, und damit das Besitz veschaffen, den Markt für Kinderpornographie überhaupt erst ermöglicht. Besitz setzt ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über die Schrift voraus. Da beim Besitz verschaffen von Abbildungen mit kinderpornographischen Inhalten der Datenträger (z. B. USB-SticRestplatte) bereits vorher im Besitz ist, kann dieser nicht Schrift iS von §11 Abs. 3 sein. Ebenso sind in §11 Abs. 3 keine Dateien aufgeführt. Tatobjekt bei der Besitzverschaffung können aber auch Darstellungen oder Abbildungen sen Unstrittig ist, dass das Herunterladen und Speichern zur vollen Verfügungsgewalt und damit zum Besitz führt. Umstritten ist es allerdings, ob der Datenträger, auf dem die Abbildungen gespeichert wurden sich im Herrschaftsbereich des Täters befinden muss oder nicht (z. B. Zugang zu fremden Servern oder mittels Cloud Computing)¹⁷

Das Besitz verschaffen setzt eine finale Zwecksetzung, also die intentionale Handlung voraus. Das bloße Betrachten von Bild- oder Videodateien führt nicht zu einer Strafbarkeit des Betrachtersda es einer ausreichend verfestigten Verfügungsgewalt mangelt, wenn davon ausgegangen wird, dass die Daten nur temporär im Arbeitsspeicher vorliegen. Da beim Anschauen von Bildund Videodateien allerdings meistens Daten im Cache-Speicher gespeichert werden, kommt Abs. 3 Alt. 2 (Besitz) in Betracht, sofern diese Pufferung dazu führt, dass der Nutzer die Dateien ohne erneute Internetverbindung betrachten kann. Da die Zwischenspeicherung automatisiert abläuft muss dieser Vorgang dem Nutzer geläufig sein,um von Vorsatz einer Besitzverschaffung ausgehen

¹⁴ OLG Hamburg, Urteil v. 15. 02. 2010 (2-27/09) Rn. 31–33

¹⁵ Kritisch: Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 18, Hilgendorf / Valerius, Rn. 170

 $^{^{16}\,}H\ddot{o}rnle,$ in: MüKoStGB, § 184b Rn. 22

¹⁷ Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 36, AA Hilgendorf/Valerius, Rn. 307

¹⁸hM Hilgendorf / Valerius, Rn. 309, Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 38, AA OLG Hamburg, Urteil v. 15. 02. 2010 (2-27/09) Rn. 40, da Vergrößern möglich ist, liegt Verfügungsgewalt vor

zu können. Ebenso kann es am Besitzwillen scheiternsofern der Nutzer die Dateien umgehend aus dem Cache löscht.

III. Subjektiver Tatbestand

Neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen muss die Tat nach §184b Abs. 3 StGB vorsätzlich begangen werden. Dabei muss der Vorsatz bzgl. der Besitzverschaffung bzw. des Besitzes kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften erkennbar sein.Bei einem Besitzdelikt nach Abs3 Alt. 2 genügt ein bedingter Vorsatz nicht, da das Wissen über das Vorhandensein der Schrift(en) und eine Besitzabsicht vorliegen muss.Beim Betrachten kinderpornographischer Dateien über Telemedien muss sich der Täter also bewusst darüber sein, dass die Dateien im Cache-Speicher gespeichert werden und damit in seinen Besitz kommer²⁰.

D. §184d Abs.2 StGB Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften mittels Telemedien

I. Entstehung

Die Subsumption von Tatbeständen be Nutzung von Telemedie flunter die auf Schriften zugeschnittenen Verbotsnormen kann schwierig sein und führte in der Vergangenheit oft zu Auslegungsproblem Speziell der Tatbestand des Besitzes ist bei temporären Verarbeitungsvorgängen umstritten Daher hat der Gesetzgeber mit dem 49. SträndG vom 21.01.26 18 184d StGB als zentrale Norm für Pornographiedelikte in Telemedien und Rundfunk neu gefasst. § 184d Abs.2 StGB ermöglicht eine völlig neue Auslegung und Beurteilung von Delikten unabhängig vom Besitz bzw. dem tatsächlichen Herrschaftsverhältnis über Inhalte mit dem neuen Tatbestandsmerkmal abruf En

¹⁹ Hilgendorf / Valerius, Rn. 309, Hörnle, in: MüKoStGB § 184b Rn. 41

²⁰ vgl. Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 50, Hilgendorf / Valerius, Rn. 318

²¹Telemedien sind elektronische Informations- und Kommunikationsdienste unter Ausschluss des Rundfunks und des technischen Vorgangs des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Signalen (§3 Nr. 22 TKG, §1 Abs. 1 TMG).

 $^{^{22}\,}H\ddot{o}rnle,$ in: $M\ddot{u}KoStGB,$ § 184 Rn. 16

²³Die Beurteilung des Besitzes bei Daten innerhalb des Arbeitsspeichers oder Cache-Speichers gestaltet sich zumeist schwierig

²⁴ BGBL. I, S. 10.

²⁵ BT-Drs. 18/2601, S. 34

II. Objektiver Tatbestand

Die Tat nach §184d Abs. 2 StGB begeht derjenige, der kinderpornographische Inhalte mittels Telemedien abruft. Täter wird unter Erfüllung der Tatbestände nach §184b Abs. 3 bzw. §184c Abs. 3 bestraft.

Kinderpornographische Inhalte als Tatobjekt ist deutlich weiter gefasstals der in §184b Begriff der kinderpornographischen SchrifterUnter kinderpornographische Inhalte fallen somit auch eindeutig Bilder und Videos. Ebenfalls können dadurch Auslegungsprobleme bzgl. Daten und Dateien wie auf Seite 5 beschrieben beseitigt werden²⁶.

Das Tatbestandsmerkmalles Abrufens ist ebenfalls speziellauf Delikte mittels Rundfunk und Telemedien zugeschnitten. Der Abruf eines kinderpornographischen Inhalts liegt dann vor,wenn diese Inhalte übertragen worden sind. Dabei genügt es, dass der Nutzer nach der Übertragung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Inhalte hat Eine tatsächlich erfolgte Kenntnisnahme ist nicht nowendig. Der Vorgang der Übertragung muss durch eine gezielte Handlung durch den Nutzer in Gang gesetzt worden sein. Eine automatische, nicht durch den Benutzer beabsichtigte Übertragung (z. B. durch Pop-Up-Fenster) wird nicht als Abruf im Sinne von §184d Abs. 2 verstandenDer Begriff Abruf ist deutlich zu unterscheiden zu einem Zugriff auf InhälteDies bedeutet, dass das bloße Betrachten, ohne eigene Handlung bzgl. der Übertragung, nicht von §184d Abs. 2 erfasst wird.

Der Versuch des Abrufs ist ebenfalls strafbar. Dies kann z. B. bei technischen Problemen während der Übertragung relevant sein.

III. Subjektiver Tatbestand

Neben den objektiven Tatbestandsmerkmalen muss ein Täter den Abruf vorsätzlich getätigt haben, wobei bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss hinsichtlich des Abrufens, wie auch bezogen auf kinder- oder jugendpornographische Inhalte nachgewiesen werden. Falls der Nutzer davon ausgeht einfache pornographische Inhalte abzurufen und bezogen auf vorherige Beschriftungen

²⁶ BT-Drs. 18/2601, S. 16

 $^{^{27}}$ vgl. Hörnle, in: MüKoStGB, § 184d Rn. 28-29

²⁸Für einen Zugriff ist keine Übertragung von Daten notwendig

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

oder Hinweise kein Bezug zu kinder-oder jugendpornographischen Inhalten erkennbar war, macht er sich beim Betrachten dieser Bilder nicht strafbar.

Irrtum über Computerfunktionen bzgl. des Übertragens von Inhalten kann zu vorsatzausschließendem Tatsachenirrtum führ²en

 $^{^{29}\,}H\ddot{o}rnle,$ in: $M\ddot{u}KoStGB,$ § 184
d Rn. 38

E. Rechtliche Betrachtung

Um die Strafbarkeitsrisiken von Crawling nach kinder- oder jugendpornographischen Inhalten und die Unterschiede zwischen den Normen §184b Abs. StGB und §184d Abs. 3 StGB zu beurteilen werden drei unterschiedliche Tatkomplexe definiert. Diese unterscheiden sich in der technischen Ausführung eines Crawlers, da die Arbeitsweise einen erheblichen Einfluss im Hinblick auf die juristische Beurteilung hat.

In allen drei Tatkomplexen gilt:

C hat einen Crawler zur gezielten Suche nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten (Bildern und Videos) eingesetzt. Der Crawler durchsuchte die gefundenen Webseiten nach einschlägigen Stichwörtern Medieninhalten und Weiterverlinkungen um einen Suchindex anzulegen.

Bei der Betrachtung der Strafbarkeitsrisiken werden nur die strittigen Tatbestandsmerkmale diskutiert. Das Tatobjekt kinder- oder jugendpornographische Inhalte bzw. Schriften wird als gegeben angenommen Ebenfalls wird davon ausgegangen, dass keine Ausschlussgünde zur Rechtswidrigkeit oder Schuld vorliegen.

I. Tatkomplex I: Persistenz

(Fortsetzung) Der Crawler speicherte die gefundenen Inhalte nach Indexierung auf der Festplatte im Computer des C.

1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB

C erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Besitzverschaffung nach Abs. 3 Alt. 1. Nach dem Herunterladen und Speichern der Bilder und Videos hat C volle Verfügungsgewalt über den Datenträger und die daraugespeicherten Daten und damit über die kinderpornographischen Schriften Da es sich nicht um einen flüchtigen Speicher handelt,ist die Auslegung nach §11 Abs. 3 StGB unstrittig. C hat sich den Besitz bzgl. der Schriften verschafft.

Ebenfalls erfüllt C das Tatbestandsmerkmades Besitzes nach Abs.3 Alt. 2. C hat ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis über den Datenträger und die darauf gespeicherten Daten, eine Besitzabsicht kann bei dem wissentlichen

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

Einsatz eines Crawlers zu diesen Zwecken angenommen werden. Da allerdings bereits Abs. 3 Alt. 1 zutrifft, steht das Besitzdelikt hinter diesem zurück

C erfüllt ebenfalls das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes, da das Konfigurieren und Starten des Crawlers eine aktive Handlung istdie zur Begründung des Vorsatzes bzgl.der Besitzverschaffung an kinderpornogprahischen Schriften genügt.

C hat sich nach §184b Abs. 3 Alt. 1 strafbar gemacht.

2. Starbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB

Das Tatbestandsmerkmaldes Abrufens ist ebenfalls erfüllt. Das Übertragen der Inhalte zur persistenten Speicherung ist unstrittig als Abrufen von kinderpornographischen Inhalten zu sehen.

Ebenso ist der Vorsatz bzgl.des Abrufens unstrittig, da C den Crawler wissentlich und aktiv eingesetzt hat.

C hat sich §184d Abs. 2 strafbar gemacht.

II. Tatkomplex II: Temporäre Speicherung

(Fortsetzung) Der Crawler lud die gefundenen Inhalte herunter und durchsuchte die Bilder mittels Bilderkennung nach bestimmten KriterienDie daraus generierten Informationen wurden dem Suchindex hinzugefügt. Die Bilder wurden anschließend wieder gelöscht.

1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB

Das Besitzverschaffen an kinderpornographischen Inhalten setzteine finale Zwecksetzung voraus, also die eigentliche Absicht den Besitz an den Inhalten zu erhalten. Der eingesetzte Crawler ist allerdings daraufausgelegt die Inhalte nur temporär zu verarbeiten und anschließend wieder zu löschen.

³⁰ Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 40

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

Das Herunterladen und Weiterverarbeiten der Inhalte (Indexierun Einsatz von Bildererkennung) lässt ein tatsächliches Herrschaftsverhältnis und die Verfügungsgewalt über die Schriften vermuter Zum Tatbestandsmerkmaldes Verschaffens reicht das automatische Herunterladen nach hM auß Strittig ist allerdings, ob in diesem Zusammenhang von einem vorsätzlichen Verhalten bzgl. der Besitzverschaffung gesprochen werden kannda das eigentliche Ziel des Crawler-Einsatzes eben nur die (temporäre) Verarbeitung der Inhalte war 33. Der Crawler speichert die Daten nur temporär, daher können die Inhalte ohne erneute Übertragung nicht durch C geöffnet werden. Es fehlt der Wille zur permanenten Speicherung, C hat nur eine vorübergehende Herrschaft über die Dateien, was nicht zur Begründung eines Besitzdeliktes genügt.

Aufgrund der fehlenden Dauerhaftigkeit und der fehlenden Zielsetzung zur Besitzverschaffung hat sich C nach §184b Abs. 3 StGB nicht strafbar gemacht.

2. Strafbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB

Das Abrufen der kinderpornographischen Inhalte hat zweifelsohne stattgefunden. Die Dateien wurden zur Weiterverarbeitung vollständig übertragenC hat bzgl. des Abrufens auch vorsätzlich gehandelt, da C den Crawler bewusst eingesetzt hat und die Funktionsweise bekannt war. Strittig könnte die gezielte Initiierung der Übertragung sein, da diese automatisiert durch den Crawler erfolgt und nicht explizit durch C initiiert wurdeDer Vorgang des Startens des Crawlers kann hier allerdings gleichgesetzt werden mit dem Starten einer Übertragung.

C hat sich nach §184d Abs. 3 StGB strafbar gemacht.

III. Tatkomplex III: Quelltext

(Fortsetzung) Der Crawler durchsuchte den Quelltext der gefundenen Seiten nach Verweisen auf Bilder. Diese Verweise wurden dem Suchindex hinzugefügt.

 $^{^{31}\}mathrm{C}$ hätte durch denselben Vorgang des Beschaffens mit einem angepassten Crawler jegliche Handlungen an den Schriften vornehmen können.

³² Hilgendorf / Valerius, Rn. 308ff. **BGH.3StR21508**, OLG Hamburg, Urteil v. 15. 02. 2010 (2-27/09) Rn. 50ff.

 $^{^{33}\,}vgl.$ Hörnle, in: MüKoStGB, § 184b Rn. 38

1. Strafbarkeitsrisiken nach §184b Abs. 3 StGB

Es fehlt am Tatbestandsmerkmaller kinderpornographischen SchriftenDer Quelltext einer Website enthält per se nur die Verlinkung zu dem jeweiligen Inhalt, dieser wird erst nach dem Rendern einer Website geladen und übertragen. Es kann auch nicht von einem Versuch der Besitzverschaffung ausgegangen werden, da C die Funktionsweise des Crawlers bekann³⁴ is Das reine Sammeln von Verlinkungen auf kinderpornographische Schriften ist nicht tatbestandsmäßig.

C hat sich nicht strafbar gemacht nach §184b Abs. 3 StGB.

2. Strafbarkeitsrisiken nach §184d Abs. 2 StGB

Zur Erfüllung des Tatbestands nach §184d Ab& StGB ist die Übertragung von kinder- oder jugenpornographischem Inhalt notwendig. Auch wenn Inhalte deutlich weiter gefasst sind als Schriften, ist das Herunterladen und Speichern von Hyperlinks nicht tatbestandsmäßigEbenfalls kann kein versuchter Tatbestand erkannt werden, da der Crawler nicht auf die Übertragung der Inhalte programmiert ist.

C hat sich nicht strafbar gemacht nach §184d Abs. 2 StGB.

³⁴Ein Versuch käme z. B. dann in Betracht, wenn die Übertragung aufgrund technischer Schwierigkeiten fehlschlägt.

F. Diskussion und Ausblick

Die Betrachtung der Strafbarkeitsrisiken von gezieltem Crawling nach kinderoder jugendpornographischen Inhalten hat deutlich gemacht ass es gerade
nach den alten Normen §184b und 184c StGB zu Auslegungsproblemen bei
der Beurteilung von im Internet durchgeführten Taten kommen kann.

Die Definition von Schriften nach §11 Abs. 3 StGB genügt bei Taten mittels Telemedien oft nicht, um die relevanten Tatobjekte, wie z.B. Dateien oder Daten im allgemeinen zu erfassen. Auch wenn die Rechtsprechung zum Teil versucht diese Tatobjekte durch eine Erweiterung aufDatenträger zu erfassen, trägt dies aufgrund der notwendigen Verstofflichung, die in §11 Abs. 3 vorausgesetzt wird, nicht zu einer Klärung der Auslegungsprobleme bei.

Auch bei der Auslegung des Besitzdeliktes nach §184d Ab& hat die Rechtsprechung versucht, die Anforderungen an Internetdelikte zu integrieren. Dies gelingt allerdings nicht wirklich und wird von der Literatur zum Teilheftig kritisiert.

Zusammengefasst kann über diese Diskussion gesagt werden, sich Rechtsprechung versucht hat den eigentlichen Sinn und Zweck der relevanten Normen zu betrachten und Internettatbestände unter diese zu subsumieren. Allerdings genügt gerade der Literatur die teleologische Auslegung an dieser Stelle nicht. Das 49. Strafänderungsgesetz konnte diese Probleme durch die Einführung der Norm §184d größtenteils beseitigen.

Durch die Weiterfassung des Tatobjekts auf Inhalte und der Tathandlung Abrufen können viele vormals strittige Punkte unter §184d subsumiert werden. Im Falle des Crawlings nach kinderpornographischen Inhalten konnte durch die Anwendung von §184d Abs. 2 gezeigt werden (Tatkomplex II), dass gerade die fehlende Persistenz und die subjektiven Tatbestandsmerkmale besser auf Internettatbestände zugeschnitten sind.

Da §184b StGB auch weiter auf Internettatbestände angewandt wird und werden soll, wenn das Tatverhalten eindeutig Richtung Besitzwillen gehsollte über eine Anpassung dieser Normen nachgedacht werder Erste Entwicklungen, gerade bei der Überarbeitung des §11 Abs. 3 StGB, sind bereits erkennbar.

Gezieltes Crawling nach kinder- und jugendpornographischen Inhalten

Im Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht wurden zwei Vorschläge mit breiter Mehrheit befürwortet:

- Die Aufnahme der Begriffe *Daten* oder *Informationen* in den Schriftenbegriff nach §11 Abs. 3 StGB
- Das Ersetzen der Begriffe Telemedien und Rundfunk durch Informationsund Kommunkationstechnologie

Diese Änderungen würden die Entwicklung der letzten Änderungen an den Sexualstrafnormen fortführen und zielgerichtet den eigentlichen Schutzzweck unterstützen.

³⁵ BMVJ, S. 223–224

Literatur

BMVJ, Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht,
9. Juli 2017.

Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik - Jahrbuch 2017. Einzelne Straftaten/-gruppen und ausgewählte Formen der Kriminalität. Band 4, 2017.

Google, Verarbeitung von Informationen in der Google-Such Crawling und Indexierung, abrufbar unterhttps://www.google.com/intl/de/search/howsearchworks/crawling-indexing/(abgerufen am 11. 02. 2019).

Hilgendorf, Eric / Valerius, Brian, Computer- und Internetstrafrecht. Ein Grundriss, 2. Aufl. 2012 (Springer-Lehrbuch), Berlin und Heidelberg 2012.

Joecks, Wolfgang / Jäger, Christian, Strafgesetzbuch. Studienkommentar, ger, 12. Auflage, München 2018.

Miebach, Klaus / Joecks, Wolfgang (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl., München 2017, zitiert als: Bearbeiter, in: MüKoStGB.